## Das Ulmer Geleit

## Der Geleitstein auf der Herrlinger Lauterbrücke

Wenn wir uns heutzutage ins Auto setzen, um von Ulm nach Stuttgart, Nürnberg oder Reutlingen zu fahren, so können uns allenfalls eisglatte Straßen oder Staus dazu veranlassen, über die beste und sicherste Route nachzudenken. Natürlich denken wir ein wenig auch über die Unfallgefahr im Straßenverkehr nach. Aber wirkliche Gedanken über einen Fehlschlag unserer Reise kommen uns kaum in den Sinn.



Geleitstein aus ulmischer Sicht (Kopie aus dem Jahr 2002)



Geleitstein aus württembergischer Sicht (Original von 1686)

Vor gut 500 Jahren sah dies noch völlig anders aus. Wo wir in Stunden rechnen, mussten die Reisenden früher Tage einplanen. Das Fortbewegungsmittel – wenn man überhaupt ein solches hatte – war unbequem, die Straßen waren staubig, immer wieder stand man an Zollschranken und hatte seine Abgaben zu entrichten. Und nicht zuletzt sorgten Räuber und Wegelagerer für Unsicherheit. Leib, Leben und Habe waren bedroht.

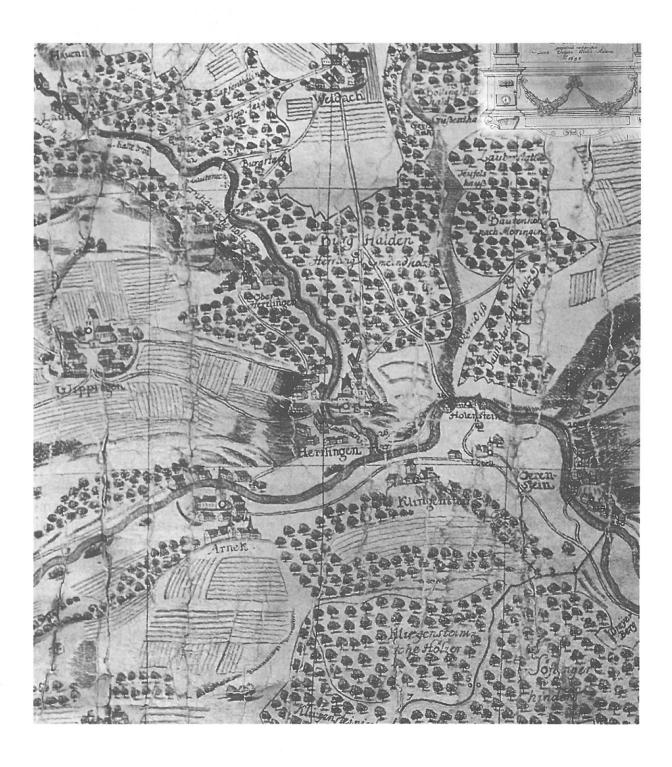
Sicherheit auf den Straßen musste her. Der sogenannte Geleitschutz war geboren. Ursprünglich hatte das Reich für die Sicherheit auf den Straßen zu sorgen. Ab dem 13. Jahrhundert wurde diese Aufgabe den Territorialherren übertragen. Nun mußten sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet garantieren.

Auch die Reichsstadt Ulm war, wie Württemberg und Bayern, ein eigenständiges Gemeinwesen. Vom Reich, dem Reichsstädte unmittelbar unterstellt waren, wurde Ulm neben zahlreichen anderen Rechten und Privilegien auch das Geleitrecht verliehen

Da die Reichsstadt Ulm in ganz besonderer Weise vom Fernhandel lebte, musste sie ein großes Interesse an der Sicherheit der Handelsrouten haben.

Natürlich konnten nur die großen Durchgangsstraßen gesichert werden. Die Hauptstraße nach Reutlingen verlief über Herrlingen und Wippingen.

Die Mitte der Lauter bei Herrlingen beschrieb seit dem 15. Jahrhundert die Geleitrechtsgrenze zwischen Württemberg und der Reichsstadt Ulm. Am sogenannten Geleitstein, auf Anregung des Herzogs von Württemberg im Jahr 1686 gesetzt, fand die Übergabe der Reisenden zwischen den Geleitreitern Württembergs und Ulms statt. Den Reitern des benachbarten Gebiets war es streng verboten, einen Pferdehuf auf die andere Seite zu setzen.



Ausschnitt aus: Helfensteinische Herrschaft von Wolfgang Bachmayer, Nachzeichnung von Johann Ulrich Müller (1698), Stadtarchiv Ulm, API 2082

Reisende hatten sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort vor der Stadt zu sammeln und mussten für ihren Schutz ein Geleitgeld entrichten. Der Geleitbrief besiegelte den Schutzvertrag und garantierte im Verlustfall die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens.



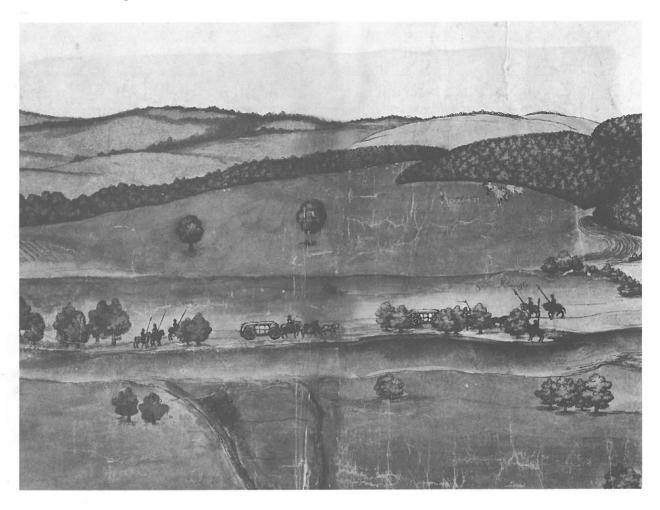
Geleitsbrief (Original: Stadtarchiv Ulm, A [2812])

Hatte ein Geleitzug die entsprechende Teilnehmergröße erreicht, so begab er sich unter dem Schutz bewaffneter Geleitreiter auf die Strecke.

Meist reichte allein die Präsenz der Begleiter aus, um Überfälle zu verhindern. Doch Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel. Am 8. Juni 1564 wurde der Ulmer Bürger Jos Weickhmann trotz Geleitschutz von einem Hannss Johann von Hürnheim getötet.

Zwischenfälle dieser Art waren in der Zeit nach dem Ewigen Landfrieden, der auf dem Wormser Reichstag im Jahr 1495 erlassen wurde, eher selten. Die Idee eines dauerhaften Friedenszustandes im Sinne von Rechtssicherheit nahm in der Realität langsam Gestalt an. Natürlich führte der Dreißigjährige Krieg nochmals zu einer erheblichen Unsicherheit auf den Straßen. Aber in der Folgezeit wurde Geleitschutz für die Reisenden immer weniger wichtig. Ja, eine Teilnahme wurde langsam zur lästigen Pflicht. Das Festhalten am Geleitschutz, nun fast besser als Geleitzwang beschrieben, hatte also mit dem Sicherheitsbedürfnis der Reisenden nichts mehr zu tun. Auch waren die Schutzgelder alles andere als eine sprudelnde Einnahmequelle, deckten sie doch zunehmend nicht einmal mehr den Kostenaufwand.

Das Geleitrecht verlor schließlich seinen ursprünglichen Sinn völlig. Immer mehr wurde es zu einem öffentlich zur Schau gestellten Instrument hoheitlicher Machtdemonstration. Peinlich achteten die Territorialherren darauf, die alleinigen Gewaltherrscher auf ihrem Gebiet zu sein. Streitigkeiten wegen Nichtachtung dieser Hoheitsrechte gab es zwischen den Ulmern und Württembergern mehrfach.



Übergabe des Kaufmannszuges aus dem württembergischen in das ulmische Geleit am Hobenbalt bei Süßen. (Original: Stadtarchiv Ulm, F 3, Ans. 852)

Die Ulmer verloren ihr Privileg mit dem Ende der reichsstädtischen Eigenständigkeit 1802/03. Die letzten Reste des Geleitrechts verschwanden schließlich durch die Schaffung des Deutschen Zollvereins (1833-34).

Anm.: Rolf Freitag (Das Geleit der Reichsstadt Ulm in: Ulm und Oberschwaben, Zeitschrift für Geschichte und Kunst Band 37, 1964) hat das Thema ausführlich bearbeitet. Vorliegende Abhandlung hat von dieser Arbeit profitiert.

Text: Dr. Manfred Kindl, Gemeindearchivar Blaustein Bearbeitung der Abbildungen: Wolfgang Adler, Fotografenmeister Stadtarchiv Ulm Veröffentlicht in den Blausteiner Nachrichten Nr. 11 vom 15. März 2002